



21. April 2009

Gemeinderat
9430 St.Margrethen

016 **Gemeinde St.Margrethen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplanänderung / Lärmempfindlichkeitsstufe
Grundstück Nr. 2659 (Teilfläche)**

Nach Art. 6 des Grossratsbeschlusses über den Lärmschutz (sGS 672.43; abgekürzt GRB-LS) wird den Wohnzonen die Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet (Abs. 1). Erfordert es die bestehende oder geplante Nutzung, so kann in Baureglement, Zonenplan, Überbauungsplan, Gestaltungsplan oder Schutzverordnung eine andere Zuordnung festgelegt werden (Abs.2).

Die Parzelle Nr. 2659 liegt in der Wohnzone W4. Um eine Wohnüberbauung trotz weiterer Lärmschutzmassnahmen realisieren zu können, soll entlang der Hauptstrasse – gleich wie auf den angrenzenden Liegenschaften – ein rund 26 m tiefer Baubereich der Lärmempfindlichkeitsstufe III zugewiesen werden. Weil keine andere Grundeigentümer betroffen sind, haben Sie gemäss Art. 32 BauG auf das Anzeige- und Auflageverfahren verzichtet.

Gemäss dem Amt für Umwelt und Energie (AFU) sind die Voraussetzungen für die Aufstufung zur Empfindlichkeitsstufe III gegeben. Die Prüfung ergibt somit, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

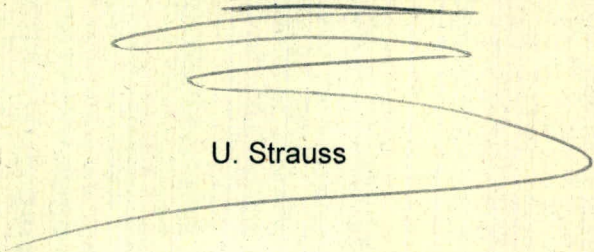
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation